

Novellierte Teilzeitausbildung kürzen: Grundlagen und Bedingungen

Rücken- oder Gegenwind: Teilzeitberufsausbildung Chancen und Herausforderungen
nach der Novellierung des BBiG, 20. Oktober 2021

Tatjana Leichsering, VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

BBiG § 7a,8+9: Verkürzung / Verlängerung der Ausbildung

- **§ 7a Teilzeitberufsausbildung**
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung **kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.**
- **§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer**
- (1) **Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.**
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) **Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.**
- **§ 9 Regelungsbefugnis**
- **Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung** der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Erlass Bundes- ausschuss und Empfehlungen Hauptaus- schuss BiBB

- **Erlass Bundesausschuss für Berufsbildung, 25. Oktober 1974:
Kriterien zur Verlängerung und -kürzung der Ausbildung**
 - <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA027.pdf>
- **Empfehlung d. Hauptausschusses d. Bundesinstituts für
Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Verkürzung und
Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung berufl.
Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur Vorzeitigen
Zulassung zur Abschlussprüfung**
 - <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>
- **Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für
Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Teilzeitberufsausbildung
gemäß § 7a des Berufsbildungsgesetzes/§ 27b der
Handwerksordnung**
 - <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>

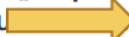

Empfehlung Hauptaus- schuss BiBB zur TZ-A

Empfehlung des Hauptausschusses des BiBB zur TZ-A vom 10.06.2021

5.2 Verkürzung bei Vertragsschluss

5.2.1 Verkürzungsgründe bei Vertragsschluss

Wird die Verkürzung bereits bei Vertragsschluss vereinbart, gelten die in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe B.2 (1) bis (3) genannten Verkürzungsgründe.

Die Ausbildungsdauer einer Teilzeitberufsausbildung kann zusätzlich um bis zu 12 Monate verkürzt werden, wenn gerade der Grund für die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit etwa die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger oder vergleichbare Gründe ein effektives Verfolgen des Ausbildungsziels erwarten lassen und damit eine entsprechende Erfolgsprognose im Sinne der §§ 8 Absatz 1 BBiG/27c Absatz 1 HwO ermöglichen. Die Mindestausbildungsdauer darf durch das Zusammentreffen mit anderen Verkürzungstatbeständen nicht unterschritten werden (siehe dazu „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe E sowie Nu.  Teilzeitauszubildende dieser Zielgruppe sollen in Bezug auf die Verkürzung nicht weniger Möglichkeiten haben, als vor Inkrafttreten der Novelle des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020. 

Darauf können Sie sich bei zuständiger Stelle beziehen!

Wesentliche Verkürzungsgründe und Umfänge

Verkürzungsgründe	Verkürzungsumfang
Fachoberschulreife (Mittlere Reife)	bis zu 6 Monate
Fachhochschulreife/Abitur	bis zu 12 Monate
Berufsgrundbildungsjahr od. BFS (fachbezogen)	bis zu 12 Monate (Anrechnungszeiten länderspez.; bei Einstieg evtl. Vergüt. wie 2. AJ)
Abgeschlossene Berufsausbildung (fachbezogen od. fachlich affin)	bis zu 12 Monate (Anrechnung; bei Einstieg evtl. Vergüt. wie 2. AJ)
Abgebrochene Berufsausbildung (fachbezogen od. fachlich affin)	max. bisher absolvierte Ausbildungszeit (Anrechnung; bei Einstieg evtl. Vergüt. wie 2. AJ)
Sonstige Gründe: z.B. Alter < 21 Jahre	bis zu 12 Monate
Sonstige Gründe: z.B. Familiensorgende	bis zu 12 Monate (Handlungsempf. Hauptaussch. BiBB bei TZ-A)
Sonstige Gründe: z.B. Vorgezogene Prüfung	Einzelfallbezogen (Mindestausbildungsdauer)

- ➔ **Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe ist nicht ausgeschlossen**
- ➔ **Mindestausbildungszeiten dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden**
- ➔ **Regelausbildungszeit: Mindestausbildungszeit = 42:24 / 36:18 / 24:12**

Modalitäten der Vereinbarung bzw. Antragstellung

Verkürzungsgründe	Modalitäten
TZ-Ausbildung und deren Verkürzung	TZ-Ausbildung muss explizit vertraglich vereinbart werden unter Angabe der Wochenstunden. Verkürzung muss beantragt und im Ausbildungsvertrag vereinbart werden.
Verkürzung wegen vorangegangener Ausbildungszeiten §8 BBiG (Wechsel des Ausbildungsbetriebes oder der Ausbildung)	Ausbildungsverkürzung ist möglichst bei Ausbildungsbeginn zu beantragen.
Anrechnung beruflicher Vorbildung §7 BBiG (BFS oder Berufsgrundbildungsjahr)	Anrechnungszeit ist zu Beginn der Ausbildung zu beantragen.
Ausbildungsverkürzung aufgrund schulischer Vorbildung	Ausbildungsverkürzung ist möglichst bei Ausbildungsbeginn zu beantragen.
Verkürzung wegen Berufserfahrung §8 BBiG	HA BiBB empfiehlt einschlägige berufliche Grundbildung, Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Interpretationsspielraum groß. Ausbildungsverkürzung ist möglichst vor Beginn der Ausbildung zu beantragen – geht aber bis spätestens 1 Jahr vor Ausbildungsende. Ausbildungsvergütung wie 1. AJ.
Verkürzung wegen Lebensalter <21 Jahre	In Einzelfällen möglich.

Vermerk der TZ-Ausbildung im Ausbildungs- vertrag

Bei **Buchstabe C** im Berufsausbildungsvertrag muss die vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit eingetragen werden.

Wir empfehlen in der Regel 30 Wochenstunden.

Davon übernimmt die Berufsschule ca. 12 Std. – in jedem Fall wie bei VZ-Azubis.

E Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min..

D Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§4). Diese beträgt z.Zt. monatlich brutto:

€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	Ermitteln
<small>Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr</small>				

Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht kein Tarifvertrag.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch

von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist,
 von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist,
 von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist,
 von mindestens **21 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe §9)

Bei **Buchstabe F** muss darauf hingewiesen werden, dass die Ausbildung in TZ erfolgt. Teils wird mit einem Vertragszusatz gearbeitet (s. IHK Berlin).

Vertragszusatz TZ-Ausbildung IHK Berlin

AUSBILDUNGSBERATUNG

Vertragszusatz für Teilzeit-Ausbildung

zwischen dem Ausbildungsbetrieb

(Name und Anschrift)

und der/ dem Auszubildende/-n

(Name und Anschrift)

Azubi-Nr.: _____

wird ein Teilzeit-Ausbildungsverhältnis wie folgt vereinbart:

- Die wöchentliche Ausbildungszeit wird um ____ % gekürzt und beträgt ____ Wochenstunden.
Die reguläre wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen beträgt: ____ Wochenstunden.
Die Teilzeitausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
Das Ausbildungsverhältnis wird prozentual entsprechend verlängert. Das neue Ausbildungsende ist somit: _____.
- Der Besuch der Berufsschule ist bindend und entsprechend den allgemeinen Regeln auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen.
- Die wöchentliche betriebliche Arbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Tage:

- Die Vergütung kann prozentual im Verhältnis zur vereinbarten Wochenausbildungszeit verringert werden und beträgt:
 - Ausbildungsjahr: _____ € (Vergütungszeitraum: _____)
 - Ausbildungsjahr: _____ € (Vergütungszeitraum: _____)
 - Ausbildungsjahr: _____ € (Vergütungszeitraum: _____)
 - Ausbildungsjahr: _____ € (Vergütungszeitraum: _____)
- Der Urlaubsanspruch basiert auf einem Jahresurlaub von ____ Arbeitstagen.

Datum

Unterschrift des Betriebes

Unterschrift Auszubildende/r
bzw. gesetzliche/r Vertreter/in

Änderungsantrag wegen Teilzeit

Änderungsantrag zu einem Vollzeitvertrag für TZ kann Ebenfalls gestellt werden.

Bitte dreifach bei der Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade einreichen:
Burgplatz 2 + 2a · 38100 Braunschweig oder
Friedenstraße 6 · 21335 Lüneburg

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Änderung zum Berufsausbildungsvertrag vom

Der Ausbildungsbetrieb (Ausbildende*r)

und der*die Auszubildenden

Name der Firma/des Betriebes

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Geburtsdatum

sind sich einig, dass der zwischen ihnen geschlossene Berufsausbildungsvertrag wie folgt geändert bzw. ergänzt wird :

1. Die Ausbildung wird ab dem in Teilzeit durchgeführt.
2. Mit einer regelmäßigen Ausbildungszeit von Stunden täglich und Stunden wöchentlich reduziert sich die monatliche Ausbildungszeit um Prozent.
3. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Reduzierung der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung endet somit am
4. Der Besuch der Berufsschule sowie der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Vollzeit ist bindend und auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen.
5. Der*die Ausbildungende zahlt dem*der Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung. Diese kann entsprechend der reduzierten Ausbildungszeit prozentual verringert werden und beträgt:
1. Ausbildungsjahr € 2. Ausbildungsjahr € 3. Ausbildungsjahr € 4. Ausbildungsjahr €
6. Der Urlaubsanspruch, basierend auf einer-Tage-Woche, beträgt pro Kalenderjahr Tage.

Ort, Datum

Unterschrift Betrieb/Ausbildende*r

Unterschrift Auszubildende*r

Bei Minderjährigen Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in

Fazit

- Gesetzesnovelle und Verkürzungsgründe eröffnen Interpretationsspielraum
- Handlungsempfehlungen sind juristisch zunächst nicht bindend
- Umgang mit Verkürzungsgründen unterliegt teils dem föderalen Prinzip
- Vernetzung, Absprachen und Kooperation sind wichtig:
 - Kammern / Berufsschulen / Betriebe / Verbände / Innungen / Gewerkschaften / Bildungsträger...
- Evtl. entsteht Mehraufwand bei der Ausbildungsvermittlung

Leitfragen zur Diskussion

- Wie reagieren Ausbildungsinteressierte und/oder Betriebe auf die verlängerte TZ-Ausbildung – welcher Bedarf nach Verkürzungen der TZ-Ausbildung lässt sich beobachten?
- Welche Erfahrungen machen Sie beim Beantragen einer verkürzten TZ-Ausbildung – werden diese Anträge von den zuständigen Stellen ohne Weiteres akzeptiert?
- Welche Kooperations- und Argumentationsstrategien verfolgen Sie in diesem Zusammenhang?

Ich freue mich auf eine
angeregte Workshop-
Diskussion 😊!

So erreichen
Sie mich

- Tatjana Leichsering, Bereichsleitung
 - Duale Ausbildung verschiedene Berufe
 - T.Leachsering@vbff-ffm.de
 - 069 / 795099-33